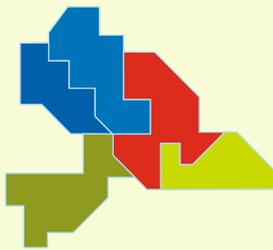


Mitteilungsblatt

mit amtlichen Bekanntmachungen



- Altmärkische Höhe
- Aland
- Hansestadt Seehausen (Altmark)
- Zehrental
- Altmärkische Wische

Verbandsgemeinde
Seehausen | Altmark
vielseitig vielfältig

Ausgabe **11/2022** vom 02.11.2022

Inhalt

- Informationen
- Veranstaltungen
- Telefonverzeichnis
- Amtliche Bekanntmachungen

Seite 1-2, 18-23,30-32
Seite 3
Seite 4
Seite 5-17

- Stellenausschreibungen
- Gratulationen
- Fahrbücherei
- Notdienste

Seite 24-27
Seite 28
Seite 29
Seite 29





Liebe Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Seehausen!

Am 08.12.2022, um 14:00 Uhr lädt Sie der Bürgermeister der Hansestadt Seehausen, Detlef Neumann, ganz herzlich zur diesjährigen Weihnachtsfeier der Stadt Seehausen in das Foyer der Wischelandhalle ein.

In besinnliche Atmosphäre wird leckerer Kuchen und Kaffee gereicht.
Für die musikalische Unterhaltung ist die Gitarrengruppe „feelstimmig“ zu Gast.

Lassen Sie sich überraschen!

Der Bustransport wird je nach Bedarf und Anmeldung organisiert.
Für die Veranstaltung wird ein Beitrag von 8,00 € erhoben.

Bitte melden Sie sich für diese Veranstaltung **bis zum 30. November 2022** in der Touristinformation an.

☎ 03 93 86 - 5 47 83

Mit herzlichen Grüßen aus der Hansestadt Seehausen

Ihr Bürgermeister Detlef Neumann



Seehäuser Getränkeservice

**Aktionszeitraum
14.11. bis 19.11.22**

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8.00 - 18.00 Uhr
Sa 8.00 - 13.00 Uhr

H. Lisner
Arendseer Straße 46
39615 Seehausen

Tel.: 03 93 86 / 5 39 99
Fax: 03 93 86 / 5 39 99

Nur solange Vorrat reicht!
2059 - Irrtum vorbehalten!



6 x 0,33 Ltr./zzgl. 0,48 Pfand



20 x 0,33 Ltr./zzgl. 4,50 Pfand



20 x 0,5 Ltr./zzgl. 3,10 Pfand



20 x 0,5 Ltr./zzgl. 3,10 Pfand



12 x 0,7 Ltr./zzgl. 3,30 Pfand

Klavierkonzert im Kerzenschein

MIT SÄNGER UND PIANIST THOMAS KÜBLER

FREITAG, 4. NOVEMBER 2022
19:00 UHR
SALZKIRCHE SEEHAUSEN
KARTEN GIBT ES FÜR 15 €
ABENDKASSE & TOURISTINFO SEEHAUSEN
TEL.: 039386 54783




So vielseitig und bunt die Liebe ist, so ist auch das musikalische Programm dieses Abends. Rund um das Thema Liebe führt der Tangermünder Sänger und Pianist Thomas Kübler das Publikum durch Freud und Leid Liebender. Der romantische Konzertabend in der Seehäuser Salzkirche ist ein echter Geheimtipp in der Region.

Ort: Salzkirche Seehausen
Eintritt: 15,00 €
VKK: Touristinfo Seehausen

Früher an Später denken.



Jetzt intelligent anlegen, der Inflation entgegenwirken!

Lassen Sie sich beraten.

Repräsentanz
Frank Weiße

Gartenstr. 4j
39606 Hansestadt Osterburg / Altmark
Telefon 03937 2538670



Lesung mit Günther Möller in der Salzkirche Seehausen

zum BUNDESWEITEN VORLESETAG

Manchmal bedarf es eines Bruchs, um die ersehnte Balance vielleicht zurückzuerlangen. Über Lebensbrüche hat Günther Möller ein Buch geschrieben, aus dem er am **18.11.2022, 18:00 Uhr**, lesen wird. Günther Möller beschreibt in seinen Kurzgeschichten Menschen, die hoffen, aus den Bruchstücken ihres vergangenen Lebens Neues, Dauerhaftes aufzubauen. Die häufig gespaltenen Persönlichkeiten wissen nicht immer, wo sie stehen und wohin mit ihren Gefühlen. Es sind Suchende, Scheiternde, verlorene Seelen auf langem Weg. Man kommt, man bleibt eine Zeit lang, man geht. Unser Leben. Nicht weniger. Der Autor liest nicht nur, er verrät nebenher Spannendes und Amüsantes zur Entstehung seiner ersten Kurzgeschichten-sammlung.



Der Eintritt ist frei.





Bratapfelmarkt Seehausen

3. 12.2022
11 Uhr Eröffnung
auf dem Postplatz & Klosterschulplatz
ab 18:00 Uhr Konzert der Band
"TICK2LOUD"



Anmeldung zum Bratapfelmarkt

Interessierte Händler können sich ab sofort für den Seehäuser Bratapfelmarkt anmelden. Anmeldungen werden von der Touristinformation der Hansestadt Seehausen (Altm.) persönlich oder telefonisch unter 039386-54783 entgegengenommen.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Erreichbarkeit und Zuständigkeit

Verbandsgemeinde Seehausen (Altm.) Große Brüderstraße 1 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Telefon:039386/ 982-0
Fax: 039386/ 982 90
Mail: info@vgem-seehausen.de

Verbandsgemeindebürgermeister
Herr Rüdiger Kloth 039386/ 982 10

Sekretariat
Frau Benecke 039386/ 982 11

Stabsstelle Recht
Frau Flechner 039386/ 982 65

Amt für Allgemeine Verwaltung und Bürgerdienste

Amtsleiterin
Frau Schulze 039386/ 982 30

**Sitzungsdienst/ Allgem. Verwaltung/
Telefonzentrale**
Frau Gehrmann 039386/ 982 18

**Öffentlichkeitsarbeit/ Sitzungsdienst/
Allgemeine Verwaltung**
Frau Müller 039386/ 982 19

**Kommunalrecht/Sitzungsdienst/
Allgem. Verwaltung / Friedhofsverwaltung**
Frau Ulrich 039386/ 982 17

Personalwesen
Frau Carben 039386/ 982 21

Lohn/ Gehalt/ Allgem. Verwaltung
Herr Sudhoff 039386/ 982 22

Archiv
Frau Krainz-Eilrich 039386/ 982 68

Soziale Angelegenheiten
Sachgebietsleiterin
Frau Heine 039386/ 982 40

Kita/ Schule/ Sozialverwaltung
Frau Rieger 039386/ 982 41
Frau Stumpe 039386/ 982 43

Bürgerdienste
Einwohnermeldewesen/ Standesamt
Frau Pusch 039386/ 982 35

Standesbeamtin/ Einwohnermeldewesen
Frau Diesener 039386/ 982 36

Touristeninformation + Bibliothek
Telefon: 039386 54783 Touristinformation
Fax: 039386 796655 Touristinformation
Telefon: 039386 796656 Bibliothek
E-Mail: info@stadt-seehausen.de

Landkreis Stendal Jugendamt
Frau Schwarzlose 03931/ 606
Sprechzeiten: dienstags
in der Stadtinformation Seehausen

Schiedsstelle
Herr Klomp 01590/ 1337129

Seniorenbeauftragte
Frau Rubbert 0173/ 9332385

Wasserwehr
H. Sandmann (Vorsitzender)

Amt für Finanzen
**Amtsleiterin Finanzen, stellv.
Verbandsgemeindebürgermeisterin**
Frau Neuber 039386/ 982 13

Allgemeine Finanzen/Planung
Frau Schulz 039386/ 982 45

Kasse
Kassenleiterin
Frau Seidel 039386/ 982 26

Zentrale Sollstellung/ Archivierung
Herr Bremer 039386/ 982 27

Buchhaltung/ Kasse
Frau Dieckmann 039386/ 982 15
Frau Hinspeter 039386/ 982 14

Vollstreckung
Frau Rößler 039386/ 982 25

Steuern
Abgaben/ Steuern/ Beiträge
Frau Bock 039386/ 982 28
Frau Kliewe 039386/ 982 24

Anlagenbuchhaltung
Frau Böttcher 039386/ 982 46

Bau- und Ordnungsamt
Bau- und Ordnungsamtsleiter
Herr Mertens 039386/ 982 60

Gebäudemanagement
Frau Klas 039386/ 982 44
Frau Lucas-Flachsmeier 039386/ 982 61

Bauverwaltung/ Dorferneuerung/ Vergabe
Frau Prycia 039386/ 982 64

Bauverwaltung
Frau Beyer 039386/ 982 69
Frau Meyer 039386/ 982 63

Liegenschaften
Frau Krause 039386/ 982 52
Frau Segert 039386/ 982 55

Fördermittelakquise/Wirtschaftsförderung
Frau Wille 039386/ 982 62

Ausbau- und Erschließungsbeiträge
Herr Angerhöfer 039386/ 982 67

**Ordnungsverwaltung/ Kataster/ Allgem.
Bauverwaltung / Baurechtliche Beiträge**

Sachgebietsleiter Ordnungsverwaltung
Herr Schünemann 039386/ 982 31

Versicherung/ Feuerwehr/Systemadmin.
Frau Gieschler 039386/ 982 34

Gewerbe/ Fundbüro/ Wahlen
Frau Glaeser 039386/ 982 37

**Allgemeine Ordnungsangelegenheiten /
Überwachung ruhender Verkehr**
Herr Sylvester 039386/ 982 32

**Das nächste Mitteilungsblatt
erscheint am 07.12.2022**

Redaktionsschluss: 23.11.22, 12 Uhr

Eventuelle Artikel, Fotos oder Termine sollten bis
dahin bei der Verwaltung eingereicht werden!



Bürgermeister und Stellvertreter der Gemeinde und Ortsteile

Aland

Aulosen, Krüden, Pollitz, Scharpenhufe,
Vielbaum, Wahrenberg, Wanzer

Bürgermeister: Hildebrandt, Hans-Joachim
Telefon: 0171 / 7609344
Stellvertreter: Solloch, Andre

Altmärkische Höhe

Boock, Bretsch, Dewitz, Drüsedau,
Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau,
Losse, Lückstedt, Priemern, Rathslieben,
Stapel, Wohlenberg

Bürgermeister: Prange, Bernd
Telefon: 0170 / 34 74 439
Stellvertreter: Potas, Beate

Altmärkische Wische

Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen
(Altm.), Wendemark

Bürgermeister: Hamann, Willi
Telefon: 0162 / 4246148
Stellvertreterin: Musche, Kerstin

Hansestadt Seehausen (Altmark)

Behrend, Beuster, Eickerhöfe, Esack,
Geestgottberg, Hansestadt Seehausen
(Altmark), Losenrade, Oberkamps, Ostorf,
Scharpenlohe, Schönberg, Steinfelde,
Unterkamps, Wegenitz, Werder

Bürgermeister: Neumann, Detlef
Telefon: 0172 / 51 14 254
Stellvertreter: Dr. Fiedler, Walter
Carsten Steinke

Zehrental

Bömenzien, Deutsch, Drösedo, Gollensdorf,
Groß Garz, Jeggel, Lindenberg

Bürgermeister: Seide, Michael
Telefon: 0173 / 70 56 853
Stellvertreterin: Hoffmann, Sandra

Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde

Montag	keine	
Dienstag	08.00-12.00 Uhr	und
	13.00-18.00 Uhr	
Mittwoch	keine	
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr	und
	13.00-15.30 Uhr	
Freitag	08.00-12.00 Uhr	

Polizeirevier Stendal

Regionalbereichsbeamte
Verbandsgemeinde
Seehausen (Altmark)

PHM Krüger
Tel.: 039386 - 79998-16
Mobil: 0151-74307151

PHM Lungkwitz
Tel.: 039386 - 79998-17
Mobil: 0151-74307113

Sprechzeiten:
Montag + Dienstag 8-11 Uhr
Donnerstag 12-16 Uhr



Ämtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

- Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Verbandsgemeindewahlausschusses für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters am 12.03.2023 Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung Beschlusswählerin zu Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung Berufung zum Wahlleiter und Wahlleiterin Seite 5
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Seite 6
- Satzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Seite 7-10
- Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Falkenberg Seite 10
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Seite 11-17
- Bekanntmachung über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Aland zum 01.01.2014 Seite 17

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

- Die Wahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des Verbandsgemeindewahlausschusses für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters am Sonntag, dem 12.03.2023 und für die eventuell erforderliche Stichwahl am 26.03.2023

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
zur Einreichung von Vorschlägen für die Benennung von Mitgliedern**

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters ein Verbandsgemeindewahlausschuss gebildet. Der Verbandsgemeindewahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, vier Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Wahlleiter berufen werden.

Bei der Auswahl der Beisitzer und Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzer und Stellvertreter sind aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes zu berufen. Zugleich weise ich auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet.

**Ich fordere die Parteien und Wählergruppen auf, mir umgehend,
spätestens bis zum 22.11.2022**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Nach dem genannten Zeitpunkt wird der Verbandsgemeinderat die Beisitzer und deren Stellvertreter für den Verbandsgemeindewahlausschuss berufen.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 19.10.2022


Schulze
Wahlleiterin

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

- Der Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) fasste auf der Grundlage von § 63 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 5 (2) und § 5 (3) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) auf seiner Sitzung am 04.10.2022 folgenden Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) beschließt auf seiner ordnungsgemäß geladenen Sitzung, den Wahltermin zur Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters, auf Sonntag den 12.03.2023 festzusetzen. Die Wahl findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Eine eventuelle Stichwahl erfolgt am 26.03.2023.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 13.10.2022


Schulze
Wahlleiterin

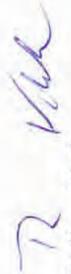
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Verbandsgemeindebürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) fasste auf der Grundlage von § 9 (1) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt auf seiner Sitzung am 04.10.2022 folgenden Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) beschließt auf seiner ordnungsgemäß geladenen Sitzung Frau Romy Schulze zur Wahlleiterin und Herr Guido Mertens zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 13.10.2022


Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -KVG LSA- vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat die Gemeinde Altmärkische Wische folgende vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.09.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, welcher die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Altmärkische Wische voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.090.400	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.167.600	Euro
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	960.300	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.037.500	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	176.400	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	104.400	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.300	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kredtermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 26.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 580.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	286 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v.H.
2. Gewerbesteuer	323 v.H.

Gemeinde Altmärkische Wische,
den 12.09.2022



Willi Hamann
Willi Hamann
Bürgermeister der
Gemeinde Altmärkische Wische

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA

vom 03.11.2022 bis 17.11.2022

zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten oder ersatzweise nach vorheriger Terminvereinbarung öffentlich aus.

Nach § 146 Abs. 2 des KVG LSA hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 13.10.2022 unter dem Aktenzeichen 30.01.08-2.1.-008HH22 von einer Beanstandung der Beschlüsse sowohl über die Haushaltssatzung 2022 als auch über das Haushaltskonsolidierungskonzept abgesehen.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung entsprechend §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA ist nicht erforderlich. Jedoch bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal. Diese wurde mit Schreiben ebenfalls vom 13.10.2022 unter dem Aktenzeichen 30.01.08-2.1.-008HH22 erteilt.

Gemeinde Altmärkische Wische
den 18.10.2022



Willi Hamann
Willi Hamann
Bürgermeister der
Gemeinde Altmärkische Wische

**Satzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger
ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde
Seehausen (Altmark) und die Aufwandsentschädigung des
Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde
Seehausen (Altmark)
(Entschädigungssatzung)**

Gemäß §§ 5, 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-
Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)
i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den
Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019 S. 116) und §§ 6 und 7
Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022, (GVBl. LSA 2022 S.
131), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 04.10.2022
die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anspruchsumfang**

- (1) Die für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Verdienstaustfall und Reisekostenvergütung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Neben diesem Pauschalbetrag wird zusätzlich Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte und
sachkundige Einwohner**

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde.
- (2) Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **102 Euro** und ein Sitzungsgeld in Höhe von **17 Euro** je Sitzung und Tag.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **102 Euro**.
- (4) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **102 Euro** zu gewähren. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.

1

(5) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Abs. 3 und 4 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit der höchsten Entschädigung gezahlt.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab der darüber hinausgehenden Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Stellvertreters darf insgesamt die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nicht übersteigen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden. Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(7) Sachkundige Einwohner beratender Ausschüsse erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von **17 Euro** je Sitzung und Tag.
Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich zum Ablauf des Quartals gezahlt.

(8) Der monatliche Pauschalbetrag wird für einen ganzen Kalendermonat im Voraus am Ersten eines Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach den drei Monaten.

(9) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Absatz 2 und 7 gewährten Sitzungsgeldes nicht übersteigen. Das Sitzungsgeld für Mitglieder des Verbandsgemeinderates wird vierteljährlich zum Ablauf des Quartals gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister hat gemäß § 6 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhält gem. § 7 (2) KomBesVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **210 Euro**.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus am Ersten eines Monats gezahlt.
- (4) Der Anspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden ist durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister seine Dienstgeschäfte länger als drei Monate nicht ausübt ab dem darauffolgenden Kalendermonat. Bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Tages, an dem das Verbot oder die Dienstenthebung mitgeteilt wird.

2

(6) Führt der Allgemeine Vertreter die Dienstgeschäfte des Verbandsgemeindebürgermeisters ununterbrochen länger als drei Monate, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit drei Viertel der für den Verbandsgemeindebürgermeister festgelegten Entschädigung.

§ 4 Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung und der Ortswehren

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

- | | |
|---|----------|
| a) Verbandsgemeindewehrleiter | 200 Euro |
| b) stellvertretender Verbandsgemeindewehrleiter
(mit eigenem Aufgabenbereich) | 120 Euro |
| c) Stadtteilwehrleiter Seehausen | 120 Euro |
| d) stellvertretender Stadtteilwehrleiter Seehausen
(mit eigenem Aufgabenbereich) | 60 Euro |
| e) Ortswehrleiter | 50 Euro |
| f) stellvertretender Ortswehrleiter
(mit eigenem Aufgabenbereich) | 25 Euro |
| g) Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart | 100 Euro |
| h) Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils | 50 Euro |
| i) Leiter der Kinderfeuerwehr eines Ortsteils | 50 Euro |
| j) Zugführer einer eigenständigen Abteilung | 35 Euro |
| k) Gruppenführer einer eigenständigen Abteilung | 25 Euro |
| l) Verbandsgemeinde-Gerätewart (Kleiderkammerwart) | 100 Euro |
| m) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Seehausen | 50 Euro |
| n) Gerätewart in den übrigen Ortsfeuerwehren | 15 Euro |

(2) Zusätzlich werden folgende anlassbezogene Entschädigungen an die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren gezahlt:

- a) Teilnahme an Einsätzen je Einsatz/Kamerad
entsprechend Einsatzbericht
(als Einsatz im Sinne dieser Satzung zählt die Tätigkeit eines Kameraden nach Beauftragung durch den Einsatzleiter)
Die Auszahlung der Einsatzpauschale erfolgt einmal jährlich für den Zeitraum 01.12. bis 30.11..
- b) Brandsicherheitswachdienst auf Anordnung
Wachhabender der Brandsicherheitswache pro Stunde 10 Euro
Wachposten der Brandsicherheitswache pro Stunde 8 Euro
Es wird je eine Stunde für die Vor- und Nachbereitung angerechnet.

(3) Befähigte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gem. Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV2) folgende anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung:

- a) Fachausbilder je Ausbildungsstunde á 45 min 10 Euro
für die Vor- und Nachbereitung wird je eine Stunde angerechnet
- b) Ausbildergehilfe je Ausbildungsstunde á 45 min 8 Euro
für die Vor- und Nachbereitung wird je eine Stunde angerechnet
- c) Ausbilder nach Buchstabe a) und b) erhalten je Ausbildungstag
eine Pauschale in Höhe von 10 Euro

(4) Im Fall der Verhinderung einer unter Absatz 1 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diese Zeit hinausgehende Vertretung eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Vertretenen gewährt. Soweit der Vertreter bereits eine eigene Aufwandsentschädigung erhält, wird diese auf die Entschädigung für den Vertretungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(6) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum 1. des Monats gezahlt.

(7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(8) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wasserwehr

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird ein monatlicher Pauschalbetrag in folgender Höhe für folgende Funktionen gewährt:

- a) Leiter der Wasserwehr: 50,00 Euro
b) Stellvertretender Leiter der Wasserwehr 25,00 Euro

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(3) Im Fall der Verhinderung der unter a) genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter ab dem darauffolgenden Kalendermonat für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung

gewährt. Die Entschädigung als Vertreter beträgt zusätzlich 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(5) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach- und Hilfsdienste wird keine Aufwandsentschädigung pro Einsatz gewährt.

§ 6 Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner

(1) Einwohner der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person in folgender Höhe:

a) Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r 50,00 Euro

(2) Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer und ggf. Sozialabgaben abzuführen.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(5) Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Entschädigung ihres Aufwandes für die Tätigkeit nach anderen Vorschriften haben.

Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Die für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen haben entsprechend dieser Satzung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags, wenn die beruflich ausgeübte Tätigkeit tatsächlich durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit berührt wird.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einer Höchstgrenze von 19 Euro je Stunde ersetzt. Privaten Arbeitgebern kann auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Brandschutzgesetz bleiben unberührt.

5

(3) Selbständigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zu einer Höchstgrenze von 19 Euro je Stunde ersetzt.

(4) Erwerbstätige und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen und glaubhaft machen können, erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale von 19 Euro je Stunde.

(5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, erhalten einen pauschalen Stundensatz in Höhe von 19 Euro. (Ein Nachteil ist anzunehmen, wenn eine nichterwerbstätige Person einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt.)

(6) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(7) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 6 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 8 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 9 Reisekostenvergütung

(1) Den für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für:

- a) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes,
- b) tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück,
- c) Aufwendungen für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung

Diese werden erstattet, wenn sie in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.

6

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung ist die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu erteilen.

(3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.

(4) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, vom 09.11.2010 (MBL LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBL LSA S. 606), findet in der aktuell geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für weiblich, männlich und divers.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 08.12.2020 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 04.10.2022



R. Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister



«Leer»

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Falkenberg

Landkreis Stendal
Verfahrensnummer: SDL 4/0162/06

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse Ladung zum Anhörungstermin

Im Bodenordnungsverfahren Falkenberg werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Unterlagen (Bodenwertkarte, Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungsnachweisen) zu unterrichten.

Während des Anhörungstermins stehen Bedienstete der NBS Landwirtschaft GmbH als geeignete Stelle und der Flurneuordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung. Einwendungen können schriftlich oder mündlich bis zum Ende der Auslegungsfrist sowie im Anhörungstermin vorgebracht werden. Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung.

Versäumt ein Teilnehmer den nachstehenden Anhörungstermin oder teilt er dem ALFF Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 17.11.2022 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Die Unterlagen über die Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten
vom **03.11.2022 – 16.11.2022**

bei der NBS Landwirtschaft GmbH, Rotdornweg 10a in 39576 Stendal und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Der Anhörungstermin findet

**am Donnerstag, den 17.11.2022
von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr
im Gemeindehaus Falkenberg, Falkenberg 50,
39615 Altmärkische Wische OT Falkenberg statt.**

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

Stendal, den 17.10.2022
Im Auftrag

gez. Trefflich
Sachgebietsleiterin

Hinweis:

Diese Bekanntmachung sowie die Bodenwertkarte und der Wertrahmen werden ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde veröffentlicht unter:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Bodenordnungsverfahren im Landkreis Stendal → Falkenberg

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 04.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung der Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist eine rechtlich unselbständige verbandsgemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)“.
2. Die Freiwillige Feuerwehr besteht in den räumlich getrennten Ortschaften aus den Ortsfeuerwehren bzw. unselbständigen Standorten:

- Aulosen
- Beuster
- Bömenzien
- Boock
- Bretsch
- Deutsch
- Dewitz
- Drösedo
- Drüsedau
- Einwinkel
- Falkenberg
- Gagel
- Geestgottberg
- Gollensdorf
- Groß-Garz/ Jeggel
- Heiligenfelde
- Kossebau / Rathsleben
- Krüden-Vielbaum
- Lichtenfelde
- Losenrade
- Losse
- Lückstedt
- Neukirchen
- Pollitz
- Schönberg
- Seehausen
- Stapel
- Wahrenberg
- Wanzer
- Wendemark
- Wohlenberg

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts, die Öffentlichkeitsarbeit und die Gestellung von Brandsicherheitswachen.
2. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren, entsprechend der Gebührensatzung, erhoben werden.

§ 3 Organisation und Gliederung der Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Verbandsgemeindefeuhrleiters. Der Verbandsgemeindefeuhrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist in sechs Ausrückebereiche gegliedert. Jedem Ausrückebereich ist ein stellvertretender Verbandsgemeindefeuhrleiter zugeordnet, der für die fachliche Anleitung der Ortswehren innerhalb des Bereiches zuständig ist.
3. Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Kinderfeuerwehr
 - d) Jugendfeuerwehr
 - e) Unterstützungsabteilung

Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich. Die Abteilungen führen den Namen der Ortsfeuerwehren.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

1. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) über den Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder durch einen Beauftragten unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Einsatzabteilung der Feuerwehr

1. In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 1 sind nur auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Es kann verlangt werden, die Feuerwehrdiensttauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
2. Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV 2, durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann.
3. Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird als Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn er die entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulässt.
4. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind, die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag zur Wiederaufnahme, ist über den Ortswehrleiter an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu stellen.
5. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 - b) Verlust der Mitgliedschaft
 - c) Vollendung des 67. Lebensjahres
 - d) dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Eignung

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer die gesetzliche Altersgrenze zum aktiven Dienst in der Einsatzabteilung überschritten hat, dauernd Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der zuletzt verliehene Dienstgrad, entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt, kann mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführt werden. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Verbandsgemeindevorstandes durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
2. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Verlust der Mitgliedschaft.

3

§ 7 Kinderfeuerwehr

1. Kinder der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr aufweisen. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.
2. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.
3. Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Kinderfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
4. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 - b) mit Verlust der Mitgliedschaft
 - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - d) wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 8 Jugendfeuerwehr

1. Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
3. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
4. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 - b) mit Verlust der Mitgliedschaft
 - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - d) wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 9 Unterstützungsabteilung

1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben, die kein Einsatzdienst sind, können Unterstützungsabteilungen gebildet werden. Hierzu zählen z.B. Aufgaben der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, Öffentlichkeitsarbeit, Versorgung und Logistik und Verwaltungsunterstützung.

4

2. Mitglied der Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG LSA vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit besitzt. Es kann verlangt werden, die körperliche Tauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Feuerwehr.
3. Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Nr. 3. bis 5 dieser Satzung.
4. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Unterstützungsabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.

§ 10 Gruppen und Züge der Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens 9 Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.
2. Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden nach § 15 durch den Verbandsgemeindebürgermeister gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahren eingesetzt.

§ 11 Fachberater

1. Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.
2. Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Verbandsgemeindebürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung, gleichgestellt.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft & Austritt aus der Feuerwehr

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss (u.a. Verletzen der Dienstpflicht und Störung der Gemeinschaft)
 - d) Tod des Mitgliedes,
 - e) wenn die Voraussetzungen der Mitwirkung nicht mehr gegeben sind,
 - f) Auflösung der Ortsfeuerwehr.
2. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr
 - b) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
 - c) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

- d) wegen einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
- e) Auflösung der Feuerwehr

3. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Verbandsgemeindebürgermeister oder bei einem von ihm Beauftragten einzureichen. Der Austritt ist zu begründen.
4. Ausgetreten werden kann, wenn:
 - a) Der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
 - b) Die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt wird,
 - c) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
5. Tritt ein Mitglied aus der Feuerwehr aus den in Nr. 9 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf schriftlichen Antrag durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder einem von ihm Beauftragten mit einem Dienstzeugnis sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Der Verbandsgemeindebürgermeister entscheidet über den Einzug der dem austretenden Mitglied der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.
6. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm Beauftragter im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindewehrleiter oder einer seiner Stellvertreter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird in einem persönlichen Gespräch ausgesprochen und ist zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
7. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Gründe aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden:
 - a) rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - b) fortgesetzte nachlässige Dienstausübung,
 - c) wiederholte eigenverantwortliche Selbst- oder Fremdgefährdung im Einsatz
 - d) erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, entscheidet nach Information des Orts- oder Verbandsgemeindewehrleiters der Verbandsgemeindebürgermeister. Der Betroffene ist vorher schriftlich anzuhören. Der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.
9. Für Mitglieder der Einsatzabteilung, die aufgrund ihrer Verpflichtung zur Mitarbeit im Katastrophenschutz vom Wehr- oder Zivildienst freigestellt sind, erfolgt mit Beendigung der Mitgliedschaft umgehend eine Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichteranziehung.

§ 13 Ausschluss aus der Feuerwehr

1. Mitglieder der Feuerwehr können bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat oder bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

2. Ein grober Verstoß der Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
 - a) erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 - b) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - c) groben Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
 - d) Fortgesetzter Nachlässigkeit bei der Befolgung dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - e) Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr dienstliche Festlegungen oder Weisungen nicht zu beachten,
 - f) Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit während des Dienstes,
 - g) dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr, der Dienstbekleidung oder anderer Ausrüstungsgegenständen,
 - h) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr,
 - i) missbräuchliche Nutzung sozialer Medien, durch die die Feuerwehr in ihrem Ansehen geschädigt oder einzelne Mitglieder der Feuerwehr verunglimpft werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Information des Orts- oder Verbandsgemeindeleiters die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Der Betroffene ist vorher schriftlich anzuhören. Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis sind innerhalb eines Monats an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu übergeben.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. unselbständigen Standorten zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betroffene vorher unter Angabe von Gründen, zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen. Sie haben im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
2. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Verbandsgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Verbandsgemeinde die Möglichkeit von Regress.
3. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.
4. Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerdens des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).

5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Nr. 4 Satz 2 entsprechend.
6. Die Mitglieder der Feuerwehr sollen eine Abwesenheit von mehr als 2 Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
7. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Verbandsgemeindewehrleiter oder ein Vertreter im Amt einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Der Verbandsgemeindewehrleiter muss die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unverzüglich über eine Maßnahme nach Satz 1 in Kenntnis setzen. Ein Ausschluss aus der Feuerwehr nach § 13 bleibt unberührt.

§ 15 Übertragung von Funktionen

1. Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Verbandsgemeindefeuerwehr, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Verbandsgemeindewehrleiters, durch den Verbandsgemeindebürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden:
 - a) Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart)
 - b) Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart)
 - c) Leiter einer separaten Gruppe oder Zuges nach § 10 (Gruppenführer u. Zugführer)
 - d) operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer und Zugführer)
 - e) Gerätewarte (Atemschutz, Funk und Technik)
 - f) Kleiderkammerwart
 - g) Sicherheitsbeauftragte,
 - h) Maschinisten (Hubrettungsfahrzeuge, Tank- und Löschfahrzeuge)
 2. Darüber hinaus, können, auf Vorschlag des Verbandsgemeindewehrleiters, zeitweilig oder dauerhaft Funktionsbeauftragte durch den Verbandsgemeindebürgermeister eingesetzt werden.
 - a) Schriftführer
 - b) Versorgung und Logistik
- Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 16 Verbandsgemeinde- und Ortswehrleitung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird von einem Verbandsgemeindevorstand geleitet. Der Verbandsgemeindevorstand vollzieht die ihm von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) übertragenen Aufgaben in deren Auftrag.
2. Die stellvertretenden Verbandsgemeindevorstände haben den Verbandsgemeindevorstand bei Verhinderung sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vertreten. Diese bezieht sich unter anderem auf die fachliche Anleitung eines Ausrückbereiches sowie die Übernahme der Aufgaben des zu Vertretenden.
Stellvertreter 1
Stellvertreter 2
Stellvertreter 3
Stellvertreter 4
Stellvertreter 5
Stellvertreter 6

3. Der Verbandsgemeindevorstand überträgt jedem Stellvertreter einer der nachfolgenden aufgeführten Verantwortungsbereiche für die gesamte Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark):

- a) Verantwortungsbereich „Aus- und Weiterbildung“
- b) Verantwortungsbereich „besondere Schadenslagen“
- c) Verantwortungsbereich „Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung“
- d) Verantwortungsbereich „Technik und Geräte“
- e) Verantwortungsbereich „Sicherheit und Schutzausrüstung“
- f) Verantwortungsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“

4. Der Vertreter im Amt des Verbandsgemeindevorstandes ist, sofern nicht anders durch den Verbandsgemeindevorstand bestimmt, der Stellvertreter in Reihenfolge der Auflistung nach Nr. 2.

5. Der Verbandsgemeindevorstand und die stellvertretenden Verbandsgemeindevorstände werden dem Verbandsgemeindevorstand von den Ortsvorständen zur Berufung vorgeschlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je ein stellvertretender Verbandsgemeindevorstand aus je einem der sechs Ausrückbereiche kommen sollte. Der Vorschlag soll mindestens 2 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Verbandsgemeindevorstandes und des stellvertretenden Verbandsgemeindevorstandes erfolgen.

6. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach § 15 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch Wahl (Vorschlagswahl). Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.

7. Wahlberechtigt für die Wahl des Verbandsgemeindevorstandes sind die Ortsvorstände der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Wählbar sind nur Kameraden mit bestandener Zugführerausbildung, welche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind. Die Bewerbung für die Funktion ist von den Kandidaten oder den Ortsvorständen, spätestens 21 Tage vor der Vorschlagswahl bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen. Von den vorgeschlagenen Kandidaten sind Bestätigungen zur Wahlbereitschaft seitens der Verbandsgemeinde

Seehausen (Altmark) schriftlich einzuholen. Der Verbandsgemeindevorstand soll nicht gleichzeitig Ortsvorstand sein. Scheidet der Verbandsgemeindevorstand vorzeitig aus, kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.

8. Wahlberechtigt für die Wahl der Stellvertreter (Ausrückbereichsvorstände) sind die Ortsvorstände der jeweiligen Ausrückbereiche. Wählbar sind nur Kameraden mit bestandener Zugführerausbildung, welche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind. Die Bewerbung für die Funktion ist von den Kandidaten oder den Ortsvorständen, spätestens 21 Tage vor der Vorschlagswahl bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen. Von den vorgeschlagenen Kandidaten sind Bestätigungen zur Wahlbereitschaft seitens der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) schriftlich einzuholen. Scheidet der stellvertretende Verbandsgemeindevorstand vorzeitig aus, kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden. Zeit der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG LSA, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

9. In den Ortsfeuerwehren sind Ortsvorstände sowie stellvertretende Ortsvorstände auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehren) durch den Verbandsgemeindevorstand zu berufen. Sie sind dem Verbandsgemeindevorstand unterstellt. Die Vorschriften der Nummer 6 sind analog anzuwenden. Dem Verbandsgemeindevorstand sollten zur Berufung Kandidaten vorgeschlagen werden, die mindestens den Gruppenführerlehrgang erfolgreich absolviert haben.

10. Der stellvertretende Ortsvorstand hat den Ortsvorstand im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortsvorstand für die Technik verantwortlich (Aufgaben als Gerätewart), sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstanweisung getroffen wurden.

11. Der Verbandsgemeindevorstand und der Verbandsgemeindevorstand, der dessen Stellvertretung übernimmt, werden dem Verbandsgemeindevorstand von den Jugendfeuerwehren sowie Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren zur Berufung vorgeschlagen. Wählbar sind nur Kameraden mit bestandener Gruppenführer- sowie Jugendwartausbildung oder einer gleichwertigen pädagogischen Ausbildung, welche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Die Wahl erfolgt gem. § 16 Nr. 7 dieser Satzung analog.

§ 17 Wehrleitung der Verbandsgemeindefeuerwehr

1. Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird durch
 - a) den Verbandsgemeindevorstand,
 - b) die stellvertretenden Verbandsgemeindevorstände,
 - c) den Verbandsgemeindevorstandvertreten.

2. Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) werden beratend unterstützt durch
- den Ortswehrleiter der Ortswehr Seehausen (Altmark)
 - den Verbandsgemeindekindertfeuerwehrwart
 - den Verbandsgemeindekleinfeuerwart und
 - den Verbandsgemeindegeräterwart.
- Die beratende Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unterstützt den Verbandsgemeindewehrleiter in seinen Aufgaben.
3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung können durch eine Dienstanweisung geregelt werden. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Verbandsgemeindewehrleitung beruft der Verbandsgemeindewehrleiter ein. Unter seiner Führung wird über die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse mehrheitlich gefasst.
4. An der Sitzung kann der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Beauftragter teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsgemeindewehrleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet und der Verbandsgemeindewehrleitung zeitnah zugeleitet wird.
5. Der Verbandsgemeindewehrleiter erstattet dem Verbandsgemeinderat einmal jährlich, auf Einladung, einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
- § 18 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren**
- Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und den Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr gebildet.
 - Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 17 Nr. 2 und 3 der Satzung entsprechend.
 - Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 15 Nr. 1 und 2 der Ortsfeuerwehr erweitert werden.
 - Die erweiterte Wehrleitung berät den Ortswehrleiter in seinen Aufgaben.
- § 19 Mitgliederversammlung der Verbandsgemeindefeuerwehr**
- Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) besteht aus der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Ortswehrlern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Verbandsgemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens drei Wochen vorher, bekannt zu geben.

- Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Verbandsgemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Verbandsgemeindewehrleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet und der Wehrleitung zeitnah zugeleitet wird.

§ 20 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.
- Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Ortswehrleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird. Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 21 Einheiten für besondere Einsätze

- Anlässlich von Katastrophen, Notständen oder anderen Anlässen, im eigenen Interesse oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, kann der Verbandsgemeindewehrleiter in Abstimmung mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine Abteilung für besondere Einsätze aufstellen. Sie führt den Namen "Zug Seehausen".
- Sie besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der erforderlichen Technik der verschiedenen Ortsfeuerwehren, entsprechend dem jeweiligen Anlass.
- Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Einheit für besondere Einsätze dem Verbandsgemeindewehrleiter bzw. dessen Beauftragten.

§ 22 Absicherung der Versorgung bei Einsätzen

Bei Einsätzen mit einer Einsatzdauer von mehr als zwei Stunden sowie bei notwendiger Nachsorge (Brandwache) entscheidet der Einsatzleiter, nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindewehrleitung bzw. dem Leitungsdienst der Verbandsgemeinde, über die Versorgung der Kameraden und organisiert dieselbe.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, in weiblicher sowie in diverser Form.

§ 24 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 07.12.2021

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 04.10.2022



Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister



Gemeinde Aland
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Aland zum 01.01.2014

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Aland zum 01.01.2014 wurde mit einer Bilanzsumme von 9.186.620,64 € durch den Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 14.09.2022 beschlossen. Entsprechend § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung erfolgt nunmehr die öffentliche Bekanntmachung.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und abschließendem Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA liegen vom 03.11.2022 bis 17.11.2022 zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten oder ersatzweise nach vorheriger Terminvereinbarung öffentlich aus.

Gemeinde Aland, den 28.09.2022



Hildebrand
Bürgermeister



Blumenhaus Westphal

Wir kreieren für Sie anspruchsvolle und ausgefallene:

- Geschenksträuße • Hochzeits und Trauerfloristik
- Dekoartikel • Raumdekoration für alle Anlässe
- Trockensträuße und Gestecke
- Topfpflanzen und Keramik

individuell nach Ihren Wünschen und Vorstellungen!

20. November Totensonntag
geöffnet von 9-12 Uhr

Gartenstraße 22 • 39606 Hansestadt Osterburg • ☎ 0 39 37 / 8 16 96
Lindenstraße 1 • 39616 Hansestadt Seehausen • ☎ 03 93 86 / 5 21 75

ISOLIERDICH GmbH
Bismarker Straße 26
39606 Hansestadt Osterburg
Geschäftsführer: Glen Maurer
Gesellschafter: Glen Maurer

Tel. 03937 81740
glen.maurer@isolierdich.de



- TIEFGARAGENDÄMMUNG
- KELLERDECKENDÄMMUNG
- EINBLASDÄMMUNG
- WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME
- INNENAUSBAU
- GESCHOSSECKENDÄMMUNG
- DEMONTAGE/ENTSORGUNG
- KMF DÄMMUNG

Wir sind ein mittelständisches Unternehmen und beschäftigen uns mit dem Innenausbau. Kerngeschäft ist die Tiefgaragen-, Kellerdecken-/wand- und Dachgeschossdämmung, Einblasdämmung sowie die gesamte Innendämmung von Gebäuden und sonstiger Trockenbau.

Um dem weiteren Wachstum unseres Unternehmens gerecht zu werden, suchen wir zur sofortigen Unterstützung unseres Teams im deutschlandweiten Einsatz einen

Polier/Bauvorarbeiter:inn im Innenausbau (m/w/d)

Unser Angebot:

- unbefristete Beschäftigung
- 4-Tage-Woche
- Unterkunft am Montageort bei Montagetätigkeit
- ganzjähriges witterungsunabhängiges Arbeiten
- familiäre Arbeitsatmosphäre
- **bertarifliche Gehaltszahlung/Stundenlohn: 19,90 Euro brutto**
- 30 Tage Urlaub im Jahr
- mit Seminaren, Trainings und Qualifizierungen bieten wir Dir individuelle und langfristige Entwicklungs- und Aufstiegschancen

Deine Aufgaben:

- Überwachung und Koordination der Baustellen
- Berichterstattung der durchgeführten Arbeiten hinsichtlich Vollständigkeit, Qualität und Termineinhaltung
- Sicherstellung der qualitativ hochwertigen Fertigstellung unter Berücksichtigung des Terminplans
- Unterstützung bei sämtlichen Arbeiten
- Prüfung bei der Warenannahme vor Ort

Dein Profil:

- technisches Verständnis und Erfahrungen im Fachgebiet
- Führungsfähigkeit, Durchsetzungsstärke und Beharrlichkeit bei der Umsetzung vereinbarter Termine und Qualitätsstandards
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, Besitz des Führerscheins Klasse B
- Problemlösungskompetenz
- Belastbarkeit, Flexibilität und Organisationsgeschick sowie selbstständiges, eigenverantwortliches und sorgfältiges Arbeiten
- Bereitschaft zur bundesweiten Montagetätigkeit (maximal drei Übernachtungen pro Woche)

Interesse?
Dann bewirb dich schriftlich bei der:
Isolierdich GmbH | Bismarker Straße 26 | 39606 Hansestadt Osterburg
oder per E-Mail bei: glen.maurer@isolierdich.de

Clever modernisieren lassen von Ihrem Experten



Türen

- ✓ Ohne Rausreißen in nur einem Tag
- ✓ Modelle: klassisch, Design, Landhaus
- ✓ Für alle Türen und Rahmen geeignet



Küchen

- ✓ Neue, moderne Fronten nach Maß
- ✓ Erweiterungen nach Ihren Wünschen
- ✓ Auf Wunsch auch neue Küche



Decken

- ✓ Nie mehr Decken streichen
- ✓ Kein Ausräumen, kein Herausreißen
- ✓ Für alle Räume geeignet



Holzfenster

- ✓ Aluminiumverkleidung von außen
- ✓ Wetterfest und dauerhaft wartungsfrei
- ✓ Die Lösung auf Lebenszeit

Portas-Fachbetrieb Dr. Scholz GmbH
Alter Düsedauer Weg 25 • 39606 Osterburg
Telefon 0 39 37 / 8 54 94
www.dr-scholz.portas.de

Besuchen oder Rufen Sie uns an. Mo. bis Fr. 9:00 bis 15:30 Uhr

AUTOHAUS Florian Flachsmeier

Inh. Florian Flachsmeier | Arendseer Straße 47 | 39615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 03 93 86 / 5 47 77 und 5 15 22

Wir sind Exklusiv-Partner

HUMBAUR

HA 132513 KV
1.050 kg Nutzlast



2.200,00 €
zzgl. Brief-/Frachtkosten

HTK 3000.31
Kipper- u. Baumaschinentransporter
2.130 kg Nutzlast



7.990,00 €
zzgl. Brief-/Frachtkosten

UNSERE GUTEN GEBRAUCHTEN



19.900 €
inkl. 19% MwSt.

Audi A3 Sportback S line Sportpaket
Erstzulassung: 06.2016 111.114 km
Leistung: 110 kW (150 PS), Diesel, Schaltgetriebe, ESP, Alarmanl., Abstandstemp., Bord-PC



55.990 €
inkl. 19% MwSt.

Ford Transit Custom Wohnmobil Winterpaket
Erstzulassung: 04/2022 636 km
Leistung 96 kW (131 PS), Diesel, Schaltgetriebe, Bord-PC, Tempom., Scheckheftgepflegt

E-Mail: verkauf-seehausen@autohaus-flachsmeier.de
www.autohaus-flachsmeier.de

Sie haben Grund zur Freude oder möchten Glückwünsche loswerden?

Es gibt manchmal auch traurige Anlässe - Sie wollen andere daran teilhaben lassen?

Dann sind Sie hier genau richtig! Wir gestalten die passende Anzeige für Ihren Anlass. Individuell mit Ihrem Text und eventuell auch mit Ihrem Foto. **Wir beraten Sie gerne!**

**Druckerei Th. Schulz • Breite Straße 45
39606 Hansestadt Osterburg (Altm.)**

☎ 0 39 37 . 89 99 99

Mitteilungsblatt
Gestaltete Familienanzeigen preiswert!
Geburtsanzeige
Einschulung
Konfirmation
Jugendweihe
Geburtstag
Hochzeit
Trauer
Nachruf
Spaltenbreite 100 mm | 0,60 €/mm Höhe
Die regionale Heimatzeitung in 6000 Haushalten der Verbandsgemeinde Seehausen
Ein Preisvergleich der sich sicherlich lohnt!

Geburtstag

Herzlichen Dank für die Glückwünsche, Karten, Aufmerksamkeiten, Blumen und Geschenke zu meinem

75. Geburtstag

Ich habe mich sehr gefreut.

Maria Probe

Musterstadt, im Oktober 2020



40 x 100 mm = 24,00 €

Ein herzliches **Dankeschön** sagen wir **Allen**, die uns zu unserer **Eisernen Hochzeit** mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken erfreuten. Vielen Dank an unsere Kinder, Enkel und Urenkel, Verwandte und Bekannte, sowie an die Gaststätte „Muster“ in Musterstadt für die gute Bewirtung.
Karl und Anneliese Muster
Musterstadt, im Dezember 2018

60 x 100 mm = 36,00 €



Die, die wir lieben, gehen nicht von uns, sie begleiten uns in Gedanken jeden Tag ungesehen - ungehört

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, unsere liebe Mutter im Leben achteten, im Tod ehrten und auf ihren letzten Weg begleiteten.

Sonja Musterman
* 13.12.1942 † 17.10.2014

In stiller Trauer
Petra, Katrin und Familien

Musterstadt, im November 2020

80 x 100 mm = 48,00 €

Danksagung

Das herzliche Gefühl zum Tode unserer lieben Entschlafenen



Heide Mustermann

* 28.10.1945 † 26.06.2008

hat uns tief bewegt und getröstet.

Wir möchten allen, die sich mit uns verbunden fühlten und durch Worte, liebe Zeilen, Blumen, Kränze und ehrendes Geleit zur letzten Ruhestätte ihre Anteilnahme bekundeten, Dank sagen.

**Frau Lisa Mustermann
Familie Matthias Mustermann**

Musterstadt, im Juli 2020

150 x 100 mm = 90,00 €



Allianz 

BERUFSUNFÄHIGKEITSVORSORGE
FÜR SCHÜLER

Frühzeitig absichern

Wichtiger als man denkt: Zukunft. Früh einsteigen lohnt sich.

Ines Zieprich

Allianz Hauptvertretung
Lindenstr.3
39615 Seehausen Altmark

ines.zieprich@allianz.de
www.allianz-zieprich.de

Telefon 03 93 86.79 44 34
Mobil 01 72.3 81 39 99



Cool bleiben mit der Berufsunfähigkeitsvorsorge für Schüler

Die wichtigsten Merkmale der Schüler-BU

- Ab Alter 10 Jahre möglich
- Tätigkeit als Schüler gilt als Beruf
- Maximale BU-Rente bei Abschluss 18.000 EUR p.a.
- Höhe des Beitrags richtet sich nach Schulform und ggf. Klassenstufe
- Egal, ob Schule Ausbildung, Studium oder Beruf, das Kind ist immer für den Fall einer Berufsunfähigkeit abgesichert

Zusätzliche Beitragsüberprüfungsoption: Bei Wechsel der Schulform und ggf. Klassenstufe sowie Aufnahme von Ausbildung oder Berufstätigkeit bzw. Studium der auch später beim Berufswechsel können sich die Beiträge reduzieren.

Als Auto- und Radfahrer achtsam sein und Abstand halten

Wissen Sie, lieber Leser, welchen seitlichen Sicherheitsabstand Sie als Autofahrer einhalten müssen, wenn Sie einen Radfahrer überholen? Falls nicht, überrascht mich das nicht, denn bei vielen Kraftfahrern läse ich bei dieser Frage ein Fragezeichen im Gesicht. Vermutlich ist vielen die Antwort unbekannt, weil die Führerscheinprüfung schon so lange zurückliegt.

Ist die Frage nach dem seitlichen Sicherheitsabstand überhaupt Thema bei der Fahrschule? Ehrlich gesagt kann ich mich nicht erinnern, meine Führerscheinprüfung ist mehr als 20 Jahre her. Dass der seitliche Sicherheitsabstand zum Radfahrer innerorts mindestens 1,5 Metern (§ 5 StVO) betragen muss, sollten heutzutage alle Verkehrsteilnehmer wissen, schließlich ist Radfahren heute so populär wie nie zuvor. Außerorts ist übrigens ein Abstand von mindestens 2 Metern verpflichtend. Ist das nicht möglich, ist das Überholen verboten.

Leider nehme ich als häufig außerorts fahrender Pedalritter nicht selten wahr, dass dieses Verbot von vielen Autofahrern ignoriert wird, indem ich trotz Gegenverkehrs überholt werde, sodass ein Mindestüberholabstand von 2 Metern nicht gewährleistet ist. Dass so etwas konsequent kontrolliert wird, fordere ich, und ein entsprechendes Einhalten dürfte bei einem aktuellen Bußgeld von 30 bis 100 EUR auch im Interesse der Autofahrer sein.

Natürlich müssen auch Radfahrer im Straßenverkehr achtsam sein. Besondere Vorsicht ist bei parkenden Autos geboten. Um nicht in Gefahr zu geraten und durch eine sich öffnende Autotür vom Fahrrad gestoßen zu werden, sollten Radfahrer einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten. Sie als Autofahrer können diesem 'Dooring' genannten Zusammenstoß übrigens durch einen einfachen Trick vorbeugen. So öffnen Sie als Fahrer die Autotür nicht mit der linken, sondern mit der rechten Hand. Hierdurch dreht sich Ihr Oberkörper automatisch nach links, sodass Sie sich nähernde Radfahrer direkt erkennen können. Als Beifahrer handeln Sie entsprechend mit der linken Hand. In den Niederlanden hat dieser Griff übrigens Methode und wird dort bereits seit den 1970er Jahren in der Fahrschule gelehrt.

Marco Kaczmarek



Praxis für
ergotherapie

**Suchen ab sofort
eine/n Ergotherapeuten/in
für unsere Praxis in Wittenberge.**

Attraktive Vergütung, Erholungsbeihilfe, Tankgutschein,
Weihnachtsgeld, 30 Tage Urlaub, Therapieschwerpunkt Pädiatrie

Es erwartet Sie ein nettes und kompetentes Team sowie eine
umfangreich ausgestattete Praxis.

Bewerbungen gern per Mail an
info@ergotherapie-manstetten.de oder per Post an
**Praxis für Ergotherapie, Christiane Manstetten,
Bernard-Remy-Straße 6, 19322 Wittenberge**

Entdecke deine Heimat!

Auenradtour – zwei Flüsse, 17 Stationen und 26 Kilometer Naturerlebnis



Die goldene Jahreszeit lockt bei tagsüber angenehmen Temperaturen zu Erkundungen mit dem Fahrrad und verzaubert mit atemberaubenden Natureindrücken. Die herbstlichen Blätter entfachen ein leuchtendes Farbenfeuer und verwandeln die Umgebung von Seehausen und den Dörfern in eine malerische Landschaft. **Herbst in der Altmark – die perfekte Zeit für einen Ausflug mit dem Fahrrad.**

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann mit vielseitigen Möglichkeiten für Radtouren in der gesamten Region punkten. Eine dieser herrlichen Touren ist die Auenradtour, die mit einer Gesamtlänge von 26 km auch für den Einsteiger geeignet ist. Dieser Rundkurs beinhaltet 17 Stationen und zeigt den Radlern oder aber auch den Wanderern die vielfältigen Facetten von Natur, Kultur und Geschichte. Die Route führt an einem des seltenen noch existierenden Auen-Juwels der Elbe vorbei, der Halbinsel „Hohe Garbe“.

Aber auch die Kulturgeschichte kommt nicht zu kurz. Eine Erkundung der Wüstung Stresow, eine ehemalige Siedlung nahe der ehemaligen Staatsgrenze West- und Ostdeutschlands, ist lohnenswert!

Ein heißer Tipp: Mit der kostenlosen „Stadt-Land-Elbe“-App wird das Smartphone zu einem digitalen Reiseführer, der entlang des 26 km langen Rundweges über den einzigartigen Kultur- und Naturraum im Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittel-Elbe informiert. Die App ermöglicht spannende Einblicke in die vielfältigen Lebensräume einer Auenlandschaft und wartet mit anschaulichem Kartenmaterial, Filmen, Audioaufnahmen und Fotos auf. Authentischer geht's kaum – Bewohner der Region berichten in dieser App über die Grenzgeschichte zur Zeit der deutschen Teilung und geben ihr Heimatwissen in Form eines O-Tons wider.

Spannend wird es auch für die kleinen Entdecker. Für sie bietet die App tolle Rätsel, Aufgaben zum Grübeln und Erforschen.

Die App kann kostenfrei im Apple- und Google-Store aufs Tablet oder Smartphone heruntergeladen werden und ist offline nutzbar. Mit Hilfe der GPS-Funktion ist es möglich, sich entlang der Route leiten zu lassen.

Also: wetterfeste Kleidung einpacken, Fernglas bereithalten und los geht's!



Quelle: Trägerverbund Burg Lenzen e.V.

delb birkner
kFz-betrieb

Reparatur aller Fabrikate • Auto-Tuning
Reifenservice • Auto-Zubehör
% Winterreifen im Angebot %
... fahren Sie sicher von **O**ktober bis **O**stern!

39615 Seehausen / Altm. • Winkelmannplatz 2a
☎ 03 93 86 / 51 874 • Funk: 0172 / 39 26 168

Fördertechnik
„Altmark“

Zur Stärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als:

Kfz-Mechaniker/Mechatroniker (m/w/d)
Landmaschinen-Mechaniker/Mechatroniker (m/w/d)
Werkstatt-Meister (m/w/d)

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung:
info@foerdertechnik-altmark.de

Am Schaugraben 6 • 39606 Osterburg
Tel.: 03937 - 8 53 42 • Fax: 8 53 43

Spielplatz in Barsberge um zwei Attraktionen reicher

Für den Spielplatz im Naherholungsgebiet Barsberge musste die Hansestadt Seehausen neue Wege einschlagen, da die Fördermittel-töpfe für Außenbereichsanlagen nicht zur Verfügung stehen. Auf Vorschlag der VR Plus-Bank Altmark-Wendland wurde ein Verein gesucht, der die Schirmherrschaft für ein Crowdfunding-Projekt übernimmt. Claudia Preuschoff, Vorsitzende der Sportgemeinschaft Seehausen, war von dieser Idee begeistert und ging mit Elan und Ehrgeiz an die Arbeit. Zusammen mit der Touristeninformation der Hansestadt, als Ansprechpartner für alle Belange, wurden innerhalb kürzester Zeit 31 Unterstützer gefunden.

Eine Summe von rund 8400,- Euro wurde investiert, wovon die VR Plus-Bank Altmark-Wendland fast die Hälfte beisteuerte. So konnten am 26.9.2022 ein Bodentrampolin und ein Stufenreck für die Kinder, die mit ihren Eltern und Großeltern extra zur Einweihung nach Barsberge gekommen waren, frei gegeben werden. Der Bürgermeister der Hansestadt Seehausen, Detlef Neumann, bedankte sich bei allen Sponsoren und Sponsorinnen sowie Unterstützern der Aktion als auch bei Claudia Preuschoff für ihren engagierten Einsatz zur Verwirklichung des Projektes.

Fotos: Doreen Neumann, Text: C. Born



Autoverwertung Muhl GbR
Inh. Torsten und Stefan Muhl

Tag und Nacht-Abschleppdienst • KFZ-Reparatur
Autoverwertung • **kostenlose Verschrottung**
KFZ-Spezialreinigung • Klimageservice • Kühlerreparatur
Unterboden- und Hohlraumkonservierung

📍 Büro: 03937 82157
📞 Torsten Muhl: 0171 5321705
📞 Stefan Muhl: 0178 4763582
✉ autoverwertung-muhl@t-online.de

Bismarker Staße 137 • 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Wir vermieten in: Arendsee, Werben, Seehausen und Bismark

1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen

Wohnungsgenossenschaft
Seehausen/Altmark eG
Bahnstraße 9b
39615 Seehausen
Tel.: 039386-54595
www.wg-seehausen.de

Wenn Seehäuser erst tanzen

Wenn Seehäuser erst tanzen, geht ordentlich die Post ab. Um dies zu erleben, braucht es übrigens weder eine Wischelandhalle noch ein Festzelt am Umfluter. Es reichen ein paar Quadratmeter einer lokalen Gaststätte, gute tanzbare Musik und jede Menge gute Laune. So geschehen an einem Freitagabend Ende September. Dort, wo die Seehäuser üblicherweise futtern wie bei Muttern, funktionierte die Initiative Bergfest am 23.9. kurzerhand einen Speisesaal in einen Tanzsaal um. Zu bekannten Ohrwürmern feigten die tanzwütigen Gäste über das Parkett, gab es doch zur Freude aller in Seehausen endlich mal wieder eine Gelegenheit dazu.

Dass die von nostalgischem Kantinencharme umgebenden Tische einmal einer öffentlichen Tanzfläche weichen würden, hätte sich Frank Wiese als Vorstandsvorsitzender der Agrar-Genossenschaft 'Altmärkische Höhe e.G.', zu der auch die Gaststätte 'Futtern wie bei Muttern' gehört, wohl nicht träumen lassen. Umso überraschter war er sicher über das rege Interesse.

Interessiert waren die Gäste des mittlerweile 43. Bergfests übrigens nicht nur daran, das Tanzbein schwingen zu können. Zunächst einmal luden die Seehäuser Bergfestler zu einem Filmabend im Rahmen der Interkulturellen Woche des Landkreises Stendal ein. Der Film "Wenn wir erst tanzen" nahm die Zuschauer mit in das sächsische Hoyerswerda, einer seit 1990 schrumpfenden Stadt, der in 30 Jahren fast die Hälfte der Bevölkerung den Rücken kehrte.

Einst bekannt als großes Kohle- und Energiezentrum, ging mit der Umstrukturierung der Braunkohleindustrie nach der Wiedervereinigung ein erheblicher Arbeitsplatzverlust einher. Hoyerswerda wurde schließlich zum Sinnbild für Arbeitslosigkeit, Ausländerhass und Untergang. Das Leben der Verbliebenen ist auf vielfältige Weise von Verlusterfahrungen geprägt, und genau hier setzt der Film an: eine aus etwa 70 Stadtbewohnern bestehende Laientanzgruppe stellt sich ihren Ängsten und erfährt dabei kreative Gemeinschaft. Auf mitreißende Art und Weise erfährt der Zuschauer, dass durch ein derartiges, von den Bürgern aktiv gestaltetes Kulturprojekt neues Selbstbewusstsein und ein neues Wir-Gefühl entstehen kann.

Wie in den Gesprächen im Anschluss an den Film zu erfahren war, regt der Film zum Nachdenken an und hat so manchen Zuschauer sehr beeindruckt. Von dem Angebot, den Abend beim gemeinsamen Tanz ausklingen zu lassen, machten viele Besucher gerne Gebrauch. Nach etwa zweistündigem Tanz waren sich alle einig: Gerne wieder!



ÖSA-Scheck für die VBG Seehausen (Altmark)

2.970 Euro für erfolgreiche Schadenverhütung

Seehausen, 06. Oktober 2022. Die Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) honorieren mit einer finanziellen Zuwendung, dass die bei der ÖSA versicherte Verbandsgemeinde Seehausen im vergangenen Jahr den Schadenaufwand geringhalten konnte. Den Scheck über 2.970 Euro nahm Sachgebietsleiter Björn Schünemann heute von ÖSA-Agenturleiter Björn Bach und Bezirksdirektor Stefan Böttcher entgegen.

„Seit 30 Jahren arbeiten die ÖSA als regional verwurzeltes Unternehmen und die Kommunen im Land partnerschaftlich zusammen. Die Schadenprävention ist für uns gemeinsam ein vorrangiges Ziel“, sagte Björn Bach. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen im zweiten Jahr nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die ÖSA ein gutes Jahresergebnis erzielt. „Daran beteiligen wir als öffentlicher Versicherer die Landkreise, Städte und Gemeinden, die eine solide und wirksame Vorsorge gegen Schäden betreiben“, so Björn Bach. Die ÖSA ist der Versicherer der Kommunen in Sachsen-Anhalt.

Schadenprävention ist eine wichtige kommunale Aufgabe zum Schutz von Hab und Gut der Bürger. „Schäden zu verhüten ist immer besser und kostengünstiger, als sie zu vergüten“, betonte Stefan Böttcher. Deshalb berät und unterstützt die ÖSA die Kommunen auch bei der Anschaffung von Brand- und Einbruchmeldeanlagen, Wärmebildkameras und Drohnen oder von anderen Feuerwehrgäten.

Insgesamt betreuen die ÖSA Versicherungen mehr als eine Million Verträge privater, gewerblicher und kommunaler Kunden.



FOCUS MONEY
FAIRSTER PREIS
HUK-COBURG

8 weitere Anbieter erhielten die Note Sehr Gut
Im Test: 28 Kfz-Versicherer in Deutschland
Ausgabe 11/2022

Super Leistung, kleiner Preis
Kfz-Versicherung jetzt wechseln!

Mit der günstigen Kfz-Versicherung fahren Sie immer gut.

Wir bieten Ihnen diese Vorteile:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko bis zu 30 % sparen

Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.**
Wir freuen uns auf Sie.

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem/r Berater/in und unter HUK.de/telematikplus

Vertrauensfrau
Elke Danks

Tel. 039386 52154
Mobil 0172 5114062
elke.danks@HUKvm.de
Mühlenstr. 30
39615 Seehausen
HUK.de/vm/elke.danks

Termine nach Vereinbarung



Ausschreibung für einen Ausbildungsplatz

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) stellt zum **01. August 2023** eine/n Auszubildende/n für den Beruf des **Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)** in der Fachrichtung Kommunalverwaltung ein.

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Es handelt sich dabei um einen Gemeindeverbund von fünf selbstständigen Gemeinden (Mitgliedsgemeinden), die zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte eine neue Gebietskörperschaft, die Verbandsgemeinde, bilden. Derzeit leben 9.800 Einwohner auf einer Gesamtfläche von ca. 437 km². Der Verwaltungssitz ist das Rathaus der Hansestadt Seehausen (Altmark).

Neben der praktischen Ausbildung in den Fachbereichen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) werden die fachlichen und methodischen Kenntnisse durch die berufsbildende Schule des Landkreises Stendal vermittelt und durch das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen Anhalt in Magdeburg ergänzt.

- **Dauer:**
Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.
- **Voraussetzung:**
 - Mind. ein guter Realschulabschluss
 - Gute schulische Noten in Deutsch und Mathematik
 - Interesse am Umgang mit Rechtsvorschriften und Bürgern
 - Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Engagement
 - Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit

- **Arbeitszeit:**
Vollbeschäftigung

- **Wir bieten:**
 - Einen zukunftssicheren Arbeitgeber sowie gute Übernahme-möglichkeiten in ein Beschäftigungsverhältnis bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
 - Das Ausbildungsverhältnis und die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), vermögenswirksame Leistungen
 - Gewährung eines jährlichen Lernmittelzuschusses durch den Arbeitgeber

Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eingangsbestätigungen erfolgen nur bei Angabe einer E-Mailadresse. Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden, andernfalls erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Verfahrens. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Ihre aussagefähige Bewerbung (u.a. Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 14.11.2022** an die
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Personalabteilung-
Große Brüderstr. 1
39615 Hansestadt (Altmark)

Pflege ambulant
Daheim **WIR SUCHEN**
in **Wittenberge** für unsere ambulant geführten Wohngemeinschaften für Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf für sofort o. später **eine examinierte Pflegefachkraft** in Teil- oder Vollzeit

- Individuelle Arbeitszeitregelung
- Mindestens 2 Wochenenden im Monat frei
- sehr attraktive Vergütung nach neuem Tarifreuegesetz, zzgl. Zuschläge
- Zuschläge für die Arbeit an Sonn- u. Feiertagen

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:
Daheim – Pflege ambulant, Christiane Manstetten
Johannes-Runge-Str. 18, 19322 Wittenberge
Daheim-pflegeambulant@t-online.de

Bestattungsinstitut - Tischlerei
Bielefeld
Inh. Dennis Bielefeld
seit 1924

39615 Seehausen • Steinstraße 14 - 15
(03 93 86) 5 21 39

Kloth
Verbandsgemeindegemeindevorsteher

Hinweis zum Datenschutz:
Wenn Sie uns Ihre Bewerbung zukommen lassen, stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten im Bewerberauswahlverfahren zu. Nähere Hinweise können Sie der Datenschutzerklärung für Stellenbewerbungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unter: www.seehausen-altmark.de/content-pages/verwaltung-wirtschaft/buergerservice/stellenausschreibung/ entnehmen.

In der **Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)** wird – vorbehaltlich der Mittelbewilligung durch den Zuwendungsgeber – die auf 2 Jahre befristete Projektstelle eines

Klimaschutzmanagers (m/w/d) vergeben.

Die Besetzung der Stelle erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel (aus der Kommunalrichtlinie des BMU) und **wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.**

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Es handelt sich dabei um einen Gemeindeverbund von fünf selbstständigen Gemeinden (Mitgliedsgemeinden), die zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte eine neue Gebietskörperschaft, die Verbandsgemeinde, bilden. Derzeit leben 9.900 Einwohner im Verbandsgemeindegebiet. Der Verwaltungssitz ist das Rathaus der Hansestadt Seehausen (Altmark).

Das Aufgabengebiet umfasst :

- Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes mit dazugehörigen Planungsschritten für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nach den Vorgaben der Kommunalrichtlinie, welche als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten dienen soll. Dazu gehören folgende Arbeitsprozesse:
 - Durchführung einer IST-Analyse bereits bestehender Klimaschutzaktivitäten sowie Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz; Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Klimazielen
 - Eigenständige Erarbeitung konkreter Maßnahmen und Projekte für ausgewählte Handlungsfelder in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren sowie Umsetzung erster Klimaschutzmaßnahmen
 - Initiierung, Koordination und Umsetzung bestimmter im Klimaschutzkonzept enthaltener Maßnahmen
 - Aufbau und Implementierung eines Klimaschutz-Controlling-Systems
 - Prüfung, Beantragung und Abwicklung von Fördermöglichkeiten
- Beratung der Verwaltungsleitung, der politischen Gremien, ortsansässiger Unternehmen, von Bürgerinnen und Bürger sowie lokalen und regionalen Netzwerken, Arbeitsgruppen etc. in allen Fragen des kommunalen Klimaschutzes. Dazu zählen entsprechenden Aktivitäten wie Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Veranstaltungen zum Aufbau eines Netzwerkes sowie zur Vernetzung und Einbindung aller relevanten Akteure zur Förderung der Klimabereitschaft innerhalb der Bevölkerung.

Angesprochen sind Bewerber mit folgendem Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium in einer naturwissenschaftlichen oder technischen Studienrichtung, idealerweise mit Schwerpunkt Umweltschutz, Klimaschutz, Energiemanagement, Naturwissenschaften o.ä.
- idealerweise Fachkenntnisse und erste praktische Erfahrungen in den Bereichen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Energiesysteme etc. unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Sachstandes zum Klimawandel und Klimaschutz sowie Erfahrung in der Kommunalverwaltung
- Kenntnisse zu erneuerbaren Energien, zukunftsfähiger Mobilität, Verkehrsplanung, Bauleitplanung sowie Fördermittelmanagement und Projektmanagement sind wünschenswert
- selbstständiges sowie eigenverantwortliches Arbeiten, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, sicheres Auftreten, Führerschein Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit hohem Gestaltungsspielraum
- **eine auf zunächst 2 Jahre befristete Vollzeitstelle mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr**
- eine Vergütung je nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD (VKA) einschließlich Zahlung einer Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen
- tariflicher Urlaubsanspruch von 30 Tagen je Kalenderjahr, flexible Arbeitszeit im Rahmen der Gleitzeitregelung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eingangsbestätigungen erfolgen nur bei Angabe einer E-Mailadresse. **Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde.** Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden, andernfalls erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Verfahrens. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Ihre aussagefähige Bewerbung (inkl. Anschreiben, Lebenslauf, Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung) richten Sie bitte **bis zum 14.11.2022** an die:

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Personalabteilung -
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)



Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

Hinweis zum Datenschutz:

Wenn Sie uns Ihre Bewerbung zukommen lassen, stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten im Bewerberauswahlverfahren zu. Nähere Hinweise können Sie der Datenschutzerklärung für Stellenbewerbungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

unter : www.seehausen-altmark.de/content-pages/verwaltung-wirtschaft/buergerservice/stellenausschreibung/ entnehmen.



Der Zweckverband Breitband Altmark verfolgt das Ziel, seine Bürgerinnen und Bürger mit flächendeckender Breitbandtechnologie zu versorgen. Zu diesem Zweck wird durch den Zweckverband Breitband Altmark ein passives Datennetz errichtet, das vom Netzbetreiber um aktive Komponenten ergänzt wird und an die Bürgerinnen und Bürger vermietet wird.

Der Zweckverband Breitband Altmark mit Sitz in Salzwedel beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin (m/w/d)

zu besetzen.

Aufgabengebiete u.a.:

- Leitung des Zweckverbandes Breitband Altmark
- Vertretung des Zweckverbandes Breitband Altmark in der Öffentlichkeit
- Bekanntmachung und Vernetzung mit möglichen Kooperationspartnern/-innen (Kontaktaufnahme, Besuche, Veranstaltungen, Netzwerkaufbau, Kontaktpflege)
- Strategieentwicklung und -umsetzung
- Zuständigkeit als Dienst- und Fachvorgesetzte/r für die Beschäftigten
- umfassende Sicherstellung des Ausbaus der P rojekte im Altmarkkreis Salzwedel und im Landkreis Stendal
- Sicherstellung von P lanung und vergaberechtskonformer Ausschreibungen der P rojekte
- Begleitung und Überwachung des P rojektfortschritts
- Sicherstellung des Betriebes des installierten Breitbandnetzes
- Sicherstellung von ordnungsgemäßer P lanung, Durchführung und Abrechnung der Haushaltsjahre
- grundsätzliche finanzielle Betreuung der Investitionsprojekte
- Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Darlehensmanagement
- Identifikation von Förderprojekten im Zuständigkeitsbereich
- Sicherstellung der Vorbereitung und Durchführung von Verbandsversammlungen und Hauptausschusssitzungen
- Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ihre Voraussetzungen:

- Abschluss eines Hochschulstudiums (Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschluss) der Fachrichtung: Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Energietechnik, Informatik, Informationstechnik, Kommunikationstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht, Rechtswissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre
oder mindestens die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.
- sowie mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung, vorzugsweise in einem Unternehmen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik
und fundierte Kenntnisse im Projekt- sowie Finanzmanagement, sowie vorzugsweise Kenntnisse im Bereich der aktuellen Breitbandförderrichtlinien des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt



Unsere Stellenanforderungen:

- hohe Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Führungsfähigkeit
- hohe Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung
- hohe Eigeninitiative/hohes Engagement, Aktivität, Arbeits- und Einsatzbereitschaft
- hohes Kommunikations- und Verhandlungsgeschick
- Selbständigkeit und Entscheidungsvermögen
- Vollzeit
- Führerscheinklasse B

Unser Angebot:

- Einstellung für einen Zeitraum von sieben Jahren nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit mit der Option der Verlängerung
- Eingruppierung entsprechend TVöD, Entgeltgruppe 14

Wir sind um eine berufliche Förderung von Frauen bemüht, so dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann zögern Sie nicht und bewerben Sie sich!

Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Patrick Puhlmann, Tel.: 03931/608-001 sowie der Stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Steve Kanitz, Tel.: 03901/840-313 telefonisch zur Verfügung.

Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem Werdegang, Lichtbild, Kopien der Bildungsabschlüsse und evtl. Beurteilungen über ihre bisherigen Tätigkeiten) richten Sie bitte **bis zum 15.11.2022** an den

Zweckverband Breitband Altmark

Personal

Bahnhofstraße 6

29410 Hansestadt Salzwedel

oder per E-Mail an bewerbung@breitband-altmark.de.

Unvollständige bzw. nicht aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen. Sofern Sie Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail übersenden möchten, verwenden Sie bitte Dateien im pdf-Format. Bewerbungsunterlagen in anderen Dateiformaten können nicht berücksichtigt werden.

Es ist beabsichtigt, bei wesentlicher Gleichheit und Geeignetheit mehrerer Bewerber*innen strukturierte Auswahlgespräche vor einer Auswahlkommission durchzuführen.

Bitte beachten Sie: Es erfolgen keine Eingangsbestätigungen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Ihre Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen bei Vorlage eines ausreichend frankierten Umschlages zurück. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden, ansonsten erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Ablauf von 6 Monaten nach Bewerbungsfristende.

Wir weisen die Bewerber*innen darauf hin, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Bewerbung erhoben werden.

Patrick Puhlmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Herzlichen Glückwunsch



50. Hochzeitstag feiern

Dagmar und Hans-Joachim Roy
am 17.11.
Zehrental OT Groß Garz

**Wir gratulieren zum 70., 75.,
80., 85., 90., 95. und ab dem
100. Lebensjahr jährlich.**

*Falls Sie es nicht wünschen zu Ihrem
Geburtstag oder Hochzeitstag im
Mitteilungsblatt beglückwünscht und
erwähnt zu werden, melden Sie sich
bitte beim Einwohnermeldeamt der
Hansestadt Seehausen (Altmark)
persönlich oder schriftlich.*

*Allen nicht Erwähnten wünschen wir
natürlich auch das Beste!*

Hansestadt Seehausen (Altmark)

06.11.	Joachim Ebeling	zum 75.
06.11.	Margit Stein	zum 80.
13.11.	Hermann Rozynek	zum 85.
14.11.	Claus-Dieter Dommel	zum 75.
15.11.	Kordula Mersiowski	zum 70.
17.11.	Renate-Gabriele Krainz	zum 80.
17.11.	Waltraud Pioch	zum 70.
22.11.	Dieta Lippitz	zum 85.
24.11.	Ingeborg Ulbricht	zum 75.
26.11.	Heinz-Dieter Fiukowski	zum 70.
27.11.	Rolf-Dieter Bütow	zum 75.
01.12.	Rosemarie Neubert	zum 70.
01.12.	Christine Sied	zum 70.
03.12.	Irma Quast	zum 70.
04.12.	Christina Hild	zum 70.

Beuster

19.11.	Elisabeth Brehmer	zum 90.
--------	-------------------	---------

Esack

16.11.	Hans-Werner Busse	zum 70.
04.12.	Monika Pfüller	zum 70.

Gemeinde Aland

Aulosen

18.11.	Gisela Herrfurth	zum 90.
05.12.	Rosemarie Neumann	zum 85.

Krüden

03.11.	Hubert Schiffner	zum 85.
--------	------------------	---------

Scharpenhufe

10.11.	Helmut Zimzik	zum 70.
21.11.	Fritz Schröder	zum 70.

Gemeinde Altmärkische Höhe

Bretsch

24.11.	Lieselotte Treuner	zum 85.
--------	--------------------	---------

Einwinkel

30.11.	Monika Theek	zum 80.
--------	--------------	---------

Kossebau

26.11.	Friedhelm Stürmer	zum 70.
--------	-------------------	---------

Lückstedt

01.12.	Frieda Botzki	zum 75.
--------	---------------	---------

Wohlenberg

07.11.	Karin Reckling	zum 80.
--------	----------------	---------

Altmärkische Wische

Falkenberg

15.11.	Klaus-Dieter Otto	zum 80.
--------	-------------------	---------

Neukirchen

03.12.	Christa Beyersdörfer	zum 80.
04.12.	Ursula Günther	zum 90.

Gemeinde Zehrental

Deutsch

24.11.	Ernst Fabian	zum 85.
27.11.	Hermann Zeihe	zum 75.

Gollensdorf

08.11.	Christel Schlaack	zum 70.
10.11.	Albert Fuchs	zum 85.

Groß Garz

20.11.	Horst Heidemann	zum 70.
--------	-----------------	---------

ALTMARK OASE

39576 Hansestadt Stendal
Schillerstraße 2

Pflege ambulant

Daheim **WIR SUCHEN**
für sofort oder später:

eine engagierte Pflegekraft
für den Einsatz in unseren Pflegewohngemeinschaft für
Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf im Dreischicht-
system, auch Dauernachtwache

SIE: - sehen die Bedürfnisse unserer Kunden und gehen darauf ein
- sind bereit, Ihr Wissen stetig auszubauen und
arbeiten gern im Team
- besitzen einen Führerschein mit Fahrpraxis

WIR: - bieten eine Teil- oder Vollzeitanzstellung,
bei Teilzeit individuelle Arbeitszeitregelung möglich
- sehr attraktive Vergütung nach neuem Tariftrüegesetz,
zzgl. Zuschläge

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf an:
Daheim – Pflege ambulant, Christiane Manstetten,
Johannes-Runge-Str. 18, 19322 Wittenberge
E-Mail: daheim-pflegeambulant@t-online.de

apowida Ihre Apotheke

Wir in der Altmark

INNOVATIV UND BODENSTÄNDIG!



Osterburg

Pelikan Apotheke
Breite Straße 26
☎ 03937.4941-0

Seehausen

Neue Linden Apotheke
Lindenstraße 35 b
☎ 039386.7511-0

Stendal

Im Altmark Forum
Dr. Kurt-Schumacher-Str. 1-5
☎ 03931.314812

Winterzeit ist Schnupfenzeit ...

Es ist soweit, die kalte und dunkle Jahreszeit da und somit auch die Erkältungszeit. Den einen oder anderen hat es schon erwischt. Doch was tun, um dem Vorzubeugen. Die goldene Weisheit gibt es leider nicht, aber doch den einen oder anderen Tipp.

Zuallererst kann man sich die Predigten der Oma zu Herzen nehmen: "Es gibt kein schlechtes Wetter, nur falsche Kleidung." Denn ein warmer Körper kann sich besser gegen kommende Viren wappnen als ein ausgekühlter fröstelnder Körper. Und wenn Sie grad die richtige Kleidung anhaben, machen Sie regelmäßig einen Spaziergang an der frischen Luft. Dies ist ein wahrer frische Kick für Ihr Immunsystem. Und auch wenn Sie sich nach einem warmen Heim in den kalten Jahreszeiten sehnen, denken Sie an das regelmäßige Lüften. Die trockene Heizungsluft trocknet die Schleimhäute aus und zerstört somit unseren natürlichen Schutzwall gegen Krankheitserreger. Und wie überall kann auch hier die richtige Ernährung eine Stütze bilden. In der Hauptrolle natürlich Obst und Gemüse. Mit den enthaltenen Vitaminen und Mineralstoffen unterstützen Sie ihren Körper und Immunsystem. Gerade das Vitamin C, das vor allem in Zitrusfrüchten und Kiwis enthalten ist, stärkt unser Immunsystem. Zudem hilft Zink, welches in Fisch, Milch, Käse und Haferflocken enthalten ist, bei vielen Abwehrprozessen. Kommen Sie gut durch die Erkältungszeit und bleiben Sie gesund!



Kürbis - cremesuppe



Zutaten:

- 1 kg Kürbis (z.B. Hokkaido, Butternut oder Muskat)
- 2 Zwiebeln
- 2 EL Butter oder Öl
- 2 EL Mehl
- 800 ml Gemüsebrühe
- 200 g Schlagsahne
- Salz und Pfeffer

Zubereitung:

1. Kürbis vierteln, entkernen, evtl. schälen und klein schneiden. Zwiebeln schälen und würfeln.
2. Butter oder Öl in einem großen Topf erhitzen. Zwiebeln darin glasig dünsten. Kürbis kurz mitdünsten. Mehl darüber stäuben und anschwitzen.
3. Brühe und Sahne hinzu gießen. Kürbiscremesuppe aufkochen und zugedeckt bei schwacher Hitze ca. 25 Minuten köcheln lassen.
4. Kürbiscremesuppe mit einem Pürierstab pürieren und mit Salz und Pfeffer abschmecken.
Jetzt nur noch nach Belieben verfeinern, zum Beispiel mit einem Klecks Crème fraiche, Kürbiskernöl, frischen Kräutern oder Kürbiskernen.

Die leckersten
Backrezepte

Zutaten:

- Für den Teig:**
125 g Butter (weich)
150 g Zucker
1 Pck. Vanillezucker
4 große Eier
250 g Mehl
1/2 Pck. Backpulver

Für den Belag:

- 1 1/2 kg Äpfel

Für die Streusel:

- 150 g Butter (weich), 200 g Zucker 1 Pck. Vanillezucker, 250 g Mehl

Zubereitung:

Butter, Zucker und Vanillezucker schaumig schlagen, nach und nach die Eier unterrühren. Zum Schluss kommt eine Mischung aus Mehl und Backpulver dazu.

Den Teig auf einem gefetteten Backblech verteilen. Die Äpfel vierteln und das Kerngehäuse entfernen. Jedes Apfelviertel mit einem kleinen Messer 3-4x einschneiden, aber nicht durch, dann den Teig dicht mit den Äpfeln belegen.

Der Streuselteig aus Butter, Zucker, Vanillezucker und Mehl anfertigen. Alles miteinander verkneten und in grobe Brösel zupfen und gleichmäßig auf den Früchten verteilen.

Nun wird der Apfelkuchen im vorgeheizten Ofen bei 175 Grad (Ober-/Unterhitze) auf der 2. Schiene von unten etwa 45 Minuten gebacken.

*Anfelnkuchen
mit Streuseln
vom Blech*

Tipps für den Garten

für den Monat November



Samenkapseln stehen lassen

Stauden, die Samenkapseln haben, bleiben stehen. Sie sind noch etwas Schmuck im winterlichen Garten- besonders, wenn sich Reif auf ihnen ablegt. Aber andere Stauden wie Katzenminze, Frauenmantel oder Beifuß können nun geschnitten werden.

Dünger rund um Rosen verteilen

Gut abgelagerter Pferde- oder Rindermist kommt in einer Schicht bis über die Veredlungsstelle um Rosen. Wer keinen Mist hat, kann zur Not auch Kompost nehmen. Die Nährstoffe des Düngers versorgen die Wurzeln, außerdem schützt die Schicht vor der Kälte.

Zwiebeln im November setzen

Wer es noch nicht erledigt hat, sollte im November schleunigst die Zwiebeln von Frühblühern wie Krokussen, Narzissen und Hyazinthen in die Erde bringen. Das sollte vor dem ersten richtigen Bodenfrost passiert sein. Die Zwiebeln kommen doppelt so tief in die Erde, wie sie hoch sind. Das schützt sie auch vor dem Frost.

Kompost auf Beete verteilen

Kompost kommt in einer etwa ein bis zwei Zentimeter dicken Schicht auf die abgeräumten Beete. Das Schnittgut aus den Beeten und Laub von den Bäumen kommt auf einen neuen Haufen, der verrotten kann. Wie schnell dieser verrottet, hängt von seiner Zusammensetzung ab- es kann aber gut zwei bis drei Jahre dauern.

Laub vom Rasen entfernen

Laub sollte vom Rasen entfernt werden. Bleibt es liegen, fault es. Schließt dann der Schnee das Laub auf der Rasenfläche ein, kann das die Gräser schädigen und es entsteht der sogenannte Schneepilz. Diese Stellen sind verloren - sie müssen im Frühjahr bearbeitet und neu gesät werden. Unter Gehölzen können die Blätter aber liegen bleiben. Sie dienen dort als Mulch.

Rankgitter von Kletterpflanzen überprüfen

Kletterrosen müssen gut am Rankgitter Halt finden. Sonst breche die Last des Schnees im Winter ihre Zweige.

Leimringe an Obstbäumen anbringen

Der November ist auch die richtige Zeit, Leimringe an Obstbäumen anzubringen. Im Herbst klettern die Weibchen der Frostspanner in die Kronen der Obstbäume, um ihre Eier abzulegen. Im Frühling fressen die Raupen der unscheinbaren Schmetterlinge die jungen Blätter dann bis zur Mittelrippe kahl. Mit den Leimringen lässt sich der Befall durch die den Frostspanner verhindern.

Kübelpflanzen brauchen Frostschutz

Pflanzkübel aus Ton sollten nicht direkt auf dem Boden stehen, damit das Wasser ablaufen kann. Sonst gefrieren die Töpfe und zerspringen. Nicht winterharte Pflanzen im Kübel müssen ins Haus. Fuchsie, Geranie, Gardenie, Roseneibisch, Knollenbegonie, Schönmalve, Trompetenbaum sowie Zierbanane und Zitrusgewächsen müssen bereits ins Winterquartier, wenn weniger als zehn Grad angesagt sind.

Bevor die Pflanzen ins Winterquartier kommen, brauchen sie noch etwas Pflege. Wichtig sei die Pflanzen vorher auf Schädlinge zu untersuchen. Deshalb werden zunächst Unkraut und überständige Blüten, sowie verdorrtes Pflanzenmaterial aus dem Kübel entfernt. Die Triebspitzen und Früchte werden beseitigt und Pflanzen wie Wandelröschen, Fuchsie und Co. entblättert.

Wichtig ist im Winterquartier die regelmäßige Kontrolle der Erdfeuchtigkeit im Topf und nach Schädlingsbefall. An frostfreien Tagen muss das Winterquartier auch regelmäßig gelüftet werden.

Häusliche Krankenpflege

Seydel GmbH



Landesverband Hauskrankenpflege
Sachsen Anhalt e.V.

Wir übernehmen Pflegemaßnahmen an allen
Wochen-, Sonn- und Feiertagen! Abrechnung
über alle Krankenkassen sowie Pflegekassen!

39615 Seehausen, Otto-Nuschke-Str. 23b, Tel.: 039386 / 51777



Elektrobonus-
Garantie²

Jetzt
9.000 EUR³
sichern



**Der Mitsubishi
Eclipse Cross Plug-in Hybrid¹**

5
JAHRE
HERSTELLER
GARANTIE*

8
JAHRE
FAHRBATTERIE
GARANTIE*

*5 Jahre Herstellergarantie bei 100.000 km bzw. 8 Jahre Herstellergarantie auf die Fahrbatterie bis 160.000 km, Details unter www.mitsubishi-motors.de/herstellergarantie

NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) Messverfahren ECE R101 Eclipse Cross Plug-in Hybrid Gesamtverbrauch: Stromverbrauch (kWh/100 km) kombiniert 19,3. Kraftstoffverbrauch (l/100 km) kombiniert 1,7. CO₂-Emission (g/km) kombiniert 39. Effizienzklasse A+++.

Die Werte wurden entsprechend neuem WLTP-Testzyklus ermittelt und auf das bisherige Messverfahren NEFZ umgerechnet. Hinweis: Die KFZ-Steuer wird auf Basis der WLTP-Werte berechnet.

1 | Antrieb: 4WD 2.4 Benziner 72 kW (98 PS), Elektromotoren vorn 60 kW (82 PS) / hinten 70 kW (95 PS), Systemleistung 138 kW (188 PS) **2** | Garantieangebot der MMD Automobile GmbH für Privat- und Gewerbekunden. Bestellen Sie bis zum 15.11.2022, solange der Vorrat reicht, einen Mitsubishi Eclipse Cross Plug-in Hybrid. Wenn Sie nachweislich den staatlichen Umweltbonus nicht erhalten, weil die Lieferung des Fahrzeugs herstellereitig so spät erfolgt ist, dass eine fristgerechte Zulassung und Antragstellung in 2022 unmöglich war, übernehmen wir die Innovationsprämie. Dies gilt nur, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt des staatlichen Umweltbonus im Übrigen gegeben waren (mehr Informationen unter www.bafa.de). **3** | Der Elektrobonus setzt sich zusammen aus 4.500 EUR Mitsubishi Elektromobilitätsbonus plus 4.500 EUR staatlicher Innovationsprämie. Genaue Bedingungen auf www.elektro-bestseller.de

Veröffentlichung der MMD Automobile GmbH, Emil-Frey-Straße 2, 61169 Friedberg

Auto Günther

GmbH

Mitsubishi Vertragshändler

Die Langen Stücken 1
39615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 039386/91007 • Fax: 91008

info@auto-guenther-seehausen.de • www.auto-guenther-seehausen.de

www.naturstein-boehm.de

BÖHM

Steinmetz
Seit 1954

Steinmetz Meisterbetrieb

Ihr Ansprechpartner
Jens-Peter von Wiegen · Kossebau · 0177 3555377

Für Sie · in der Region
Seehausen · Arendsee · Osterburg



Grabmale

eigene Produktion
Einfassungen, Abdeckplatten,
Nachbeschriftungen, Umarbeiten,
Umgestaltungen, Reinigung ...

Jedes Stück ein Unikat

STESE KÜCHEN-HIT

Die Küchenmanufaktur

Steinstraße 1 • 39615 Seehausen

☎ 039386 / 54913 • 📠 039386 / 91118

Mobil-Telefon: 0171 - 4315620

Email: info@stese.de



- kostenlose Beratung und Planung auch vor Ort
- Lieferung und Montage durch eigenes Personal
- Umbau und Ergänzung Ihrer bereits vorhandenen Einbauküche
- Umzugservice
- Verkauf aller Haushaltsgeräte und Zubehör
- kostenloser Angebotsvergleich für Ihre Einbauküche und Küchengeräte
- deutschlandweiter Vertrieb aller Hersteller

Geben Sie Ihren Träumen Gestalt
mit Ihren Entdeckungen bei **STESE**

Sonnige Aussichten für den Verkauf!



Wir suchen
Häuser
Acker
Wald
Grünland
auch Erbanteile
zum Kauf

SCHRADE

IMMOBILIEN & FINANZIERUNGEN

Große Brüderstraße 16 • 39615 Seehausen
☎ 039386 - 54118 • www.schrade-immo.de



Dienstleistungsgesellschaft mbH

Platz des Friedens 3 • 39606 Hansestadt Osterburg • Telefon: 0 39 37 / 2502-71 • www.als-stendal.de

KEINE PLASTIKTÜTEN IN DIE BIOTONNE!!!

Plastiktüten stören den Ablauf in der Kompostierungsanlage, erschweren die Herstellung von Kompost und beeinflussen dessen Qualität.

Daher möchten wir Sie auffordern, **keine** Plastiktüten in die Biotonne einzufüllen.

VIELEN DANK!

Auch kompostierbare Plastiktüten sollten nicht in unsere Biotonne, da sie nur teilweise im Rotteprozess zersetzt werden. Alternativ schütten Sie die Tüten über der Biotonne aus und entsorgen die Tüte über den Restmüll.



Bei Fragen hilft unser Kundenservice gern weiter!